

19. VIII. 1915

Abbau des Börsenmoratoriums.

Der Börsenvorstand hat auf Grund der §§ 6 und 42 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse folgendes beschlossen:

Die Fälligkeit aller auf Ultimo August d. J. laufenden Geschäfte (Zeitgeschäfte und Gelddarlehen) wird auf Ultimo September 1915 festgesetzt. Bei allen diesen Geschäften beträgt der Zinsfuß für den Monat September 4½ % jährlich. Die Zinsen sind Ultimo September 1915 zu bezahlen.

Bei allen auf Ultimo August 1915 laufenden Zeitgeschäften hat der Käufer das Recht, bis zum 25. August einschließlich zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz, oder teilweise in den Mindestbeträgen des Terminhandels, am Ultimo August 1915 abnehmen will. Der Verkäufer hat hierauf bis einschließlich dem 28. August zu erklären, ob er zur Lieferung bereit ist; erfolgt eine solche Erklärung nicht, oder lehnt Verkäufer die Lieferung ab, so ermäßigen sich für diese Wertpapiere die für den Monat September zu zahlenden Zinsen auf 2½ % jährlich.

Bei allen auf Ultimo August 1915 laufenden Zeitgeschäften, deren Fälligkeit nunmehr auf Ultimo September 1915 festgesetzt ist, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer bis einschließlich dem 20. September 1915 schriftlich zu erklären, daß er die Wertpapiere zu den Vertragspreisen übernehmen will. Diese Erklärung kann sich auf das gesamte Engagement oder auch auf durch die Mindestbeträge des Terminhandels teilbare Teilbeträge erstrecken. Der Käufer hat darauf bis einschließlich dem 25. September 1915 schriftlich zu erklären, ob er mit der Uebernahme seitens des Verkäufers, und zwar nur in dem vollen Umfange, in dem sie ihm von dem Verkäufer angeboten wurde, einverstanden ist, oder ob er, wiederum nur in demselben Umfange, diese Wertpapiere Ultimo September abnehmen will. Gibt er keine Erklärung ab, oder nimmt er, der abgegebenen Erklärung entgegen, die Wertpapiere nicht ab, so erhöhen sich für diese die Ultimo September zu zahlenden Zinsen auf 6 % jährlich.

Bei allen auf Ultimo August 1915 laufenden Gelddarlehen ist der Geldnehmer bis zum 25. August einschließlich zu erklären berechtigt, daß er das Darlehen Ultimo August 1915 zurückzahlen will. Der Geldgeber ist berechtigt, durch — bis einschließlich dem 25. August 1915 — schriftlich an den Geldnehmer abzugebende Erklärung den zehnten Teil des Darlehens zur Rückzahlung Ultimo August 1915 zu kündigen. Gleichzeitig hat er dem Geldnehmer mitzuteilen, welche der hinterlegten Wertpapiere, die, nach den Kursen vom 25. Juli 1914 berechnet, den zwanzigsten Teil des Kurswerts des Pfandes darstellen, er zurückzugeben bereit ist. Darauf hat der Geldnehmer bis einschließlich dem 28. August 1915 dem Geldgeber schriftlich zu erklären, ob er die Kündigung annimmt, und welche der hinterlegten Wertpapiere, die, nach den Kursen vom 25. Juli 1914 berechnet, den zwanzigsten Teil des Kurswerts des Pfandes darstellen, er neben den vom Geldgeber gewählten bei erfolgter Rückzahlung ausgehändigt haben will. Lehnt der Geldnehmer die Annahme der Kündigung ab, oder unterläßt er, sich auf dieselbe zu erklären, oder unterbleibt, entgegen der abgegebenen Erklärung, die Rückzahlung, so erhöhen sich für den gekündigten Teil des Darlehens die für den Monat September zu errichtenden Zinsen auf 6 % jährlich.

*